GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

429. Senfft, Arno. 1909. "Verordnung des Bezirksamts von Yap, betreffend Bekämpfung der Schildlauskrankheit." [Regulation by the district office Yap regarding the containment of the coconut scale insect]. *Deutsches Kolonialblatt* 20, n° 7, p. 303.

Regulation to reduce the impact of the coconut scale insect. Landowners on Palau are required to destroy infected palm and vegetation, by burning.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands: Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:





The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia



Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI



Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. das Verbot der Einfuhr von und des Handels mit getragenen Stoffen und Bekleidungsgegenständen.

Vom 16. Januar 1909.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzl. 1900, Seite 813), in verbindung mit § 5 der Versügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, wird für das Juseligebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea vom 5. Dezember 1903, betreffend das Verbot der Einsuhr und des Handels getragener Stoffe und Bekleidungsgegenstände (Kolonialblatt 1904, Seite 116) wird auf das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln ausgebehnt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt die Verordnung des Bezirksamtmanns zu Jap vom 1. April 1903, betreffend das Verbot der Einfuhr getragener Kleidungsstücke (Kolonialblatt Seite 486) außer Kraft. Herbertshöhe, den 16. Januar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur. Sahl.

Verordnung des Bezirksamts von Jap, betr. Bekämpfung der Schildlauskrankheit. Vom 29. Dezember 1908.

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsantlichen und konsularischen Besugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) und des § 15 des Schutzegebietsgesets (Reichs-Gesehlt. 1900, Seite 813) wird hiermit für die Palau-Juseln verordnet, was solat:

- § 1. Behufs Bekämpfung der Schildlauskrankheit ist jedermann verpslichtet, die auf seinen Grundstücken vorhandenen, mit Schildläusen behafteten Pflanzen von den Schildläusen in der Weise zu sänbern, daß die behafteten Pflanzenteile abzuschlagen und sofort zu verdrennen sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Grundstücke dem Verpflichteten eigentümlich gehören, von ihm gespachtet oder ihm auf andere Weise zur Benutung überlassen sind.
- § 2. Wer es unterläßt, den durch § 1 bestimmten Verpflichtungen nachzukommen, wird, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strase verwirkt ist, mit Geldstrase bis zu 150 M, an deren Stelle im Unvermögenssalle Haft tritt, bestrast.
- § 3. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die unter dem 7. Oktober 1907 erlassene Polizeiversügung aufgehoben.

Jap, den 29. Dezember 1908.

Raiserliches Bezirtsamt. Senfft.

— Personalien. -

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Beamten die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Ordens- und Ehren-zeichen zu erteilen, und zwar:

bes Ritterfreuzes bes Rronenordens des Rongostaats:

bem Regierungsarzt bei dem Gouvernement Togo Dr. v. Raven;

der silbernen Verdienstmedaille mit Schwertern bes Sachsen schnestinischen Hausorbens:

dem Polizeimeister bei dem Gouvernement Neuguinea Wilhelm Peters.

Beim Kaiserlichen Bezirksgericht in Swakopmund ist der Gerichtsassessor Rudolf Kohler als Rechtsanwalt zugelassen worden.